

Richtlinie des Förderprogramms der Stadt Gütersloh zur Dach- und Fassadenbegrünung vom 01.04.2019

in der Fassung vom 01.04.2021

Die Stadt Gütersloh fördert Investitionen zur Begrünung von Dächern und Fassaden durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Bestimmungen:

1. Zweck der Förderung

Dach- und Fassadenbegrünungen erhöhen die Lebensqualität in der Stadt, denn sie verbessern das Mikroklima, steigern die Naturvielfalt und werten das Stadtbild nachhaltig auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers verzögert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer und das Fassadengrün dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Flächige Begrünungen von Dächern und Fassaden sind ein wichtiger Beitrag, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels abzumildern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen im gesamten Gebiet der Stadt Gütersloh. Dies gilt für den Wohn- und Gewerbebau, sowohl bei bestehenden Gebäuden als auch bei Neubauten.
- 2.2 Es werden nur freiwillige Baumaßnahmen gefördert. Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger rechtlicher Vorgaben gefordert werden, sind nicht förderfähig.
- 2.3 Die Ausführung der Dach- oder Fassadenbegrünung muss den anerkannten Regeln der Technik sowie den FLL-Dachbegrünungsrichtlinien bzw. Fassadenbegrünungsrichtlinien entsprechen. Mit der Ausführung ist ein angemeldeter Gewerbebetrieb oder eingetragenes Fachunternehmen zu beauftragen. Kleinere begleitende Eigenleistungen sind bei Bestätigung durch den Ausführungsbetrieb zulässig. Falls die Maßnahme vollständig in Eigenleistung umgesetzt werden soll, ist die eigene Qualifikation nachzuweisen, siehe 5. Verfahren.
- 2.4 Förderfähig sind Kosten, die ausschließlich für einen fachgerechten Aufbau der Dachbegrünung bzw. für Kletterhilfen oder wandgebundene Begrünungssysteme wie Schutzlage, Dränschicht, Filterschicht, Substrat, Kontrollschächte für Gründächer, Rank- / Klettervorrichtungen, Saatgut und Pflanzen entstehen.
- 2.5 Die durchwurzelbare Aufbaustärke der Dachbegrünung muss mindestens 8 cm betragen, wobei Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente als Teil der durchwurzelbaren Aufbaustärke angerechnet werden. Hinweis: Je stärker die

Substratschicht, desto größer kann die Artenvielfalt der Flora und Fauna ausfallen und damit der ökologische Wert der Grünfläche.

- 2.6 Es sind vorrangig Mischungen mit heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden, wie z.B. Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*), Gewöhnlicher Thymian (*Thymus pulegioides*), Großblütige Braunelle (*Prunella grandiflora*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) oder Heidenelke (*Dianthus deltoides*).
- 2.7 Das überschüssige Regenwasser aus der Dachbegrünung ist so weit wie möglich flächig, zur Versickerung zu bringen oder in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen zu speichern.
- 2.8 Im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. durch Verkauf) müssen, die sich aus der Inanspruchnahme der Zuwendung ergebenden Verpflichtungen, schuldrechtlich übertragen werden.
- 2.9 Im Einzelfall kann die Stadt Gütersloh, Fachbereich Grünflächen Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zulassen, falls dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

3. Nicht förderungsfähig sind folgende Maßnahmen oder Leistungen:

- mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen wurden.
- wie Tiefgaragenbegrünungen.
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.
- wie Kiesschüttungen und Kiesrandstreifen, deren Abschluss- oder Trennprofile, Dachpappen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge von Dachterrassen.
- Sanierungen von bereits vorhandenem Gebäudegrün.
- Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen.
- für die andere Fördermittel bereits in Anspruch genommen wurden oder werden (keine Doppelförderung).
- Eigenleistungen werden nicht vergütet, bzw. gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Die anerkannten Materialkosten werden gefördert.
- die zum Anlass von Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt **50% für Dachbegrünungen** und **30% für Fassadenbegrünungen** der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, max. jedoch **40 EUR pro m² Netto-Vegetationsfläche**. (Gründach ohne Kiesstreifen, Platten o.ä.).

Der maximale Förderbetrag ist auf **12.000 EUR** pro Förderobjekt begrenzt.

- 4.2 Das Förderprogramm greift ab einer **Mindestgröße von 15 m² Netto-Vegetationsfläche**.

- 4.3 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn die Person, die den Antrag stellt, den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- 4.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Verfahren

- 5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Das Grundstück des Förderobjekts muss im Eigentum der Person sein, die den Antrag stellt oder die Person muss erbbauberechtigt sein. Eine Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht möglich. Der Antrag ist zu richten an die:
Stadt Gütersloh - Fachbereich Grünflächen, Parkstraße 51, 33332 Gütersloh.
- 5.2 Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Ein **Angebot** / Kostenvoranschlag (in Kopie) eines Fachbetriebs mit genauer Beschreibung des geplanten Aufbaus oder ein bepreistes Leistungsverzeichnis, gemäß Leistungsphase 6 der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).
 - Ein **Lageplan** (soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) aus dem die Grünfläche mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.
 - **Baugenehmigung** bei Neubaumaßnahmen.
 - Bei Ausführung in **Eigenleistungen** ist die **Qualifikation** nachzuweisen (z.B. Gesellenbrief, Meisterbrief, Bachelor, Master, Diplom im Bereich Landschaftsbau, Dachdeckerhandwerk, Landschaftsarchitektur, Architektur) oder eine Bestätigung über die bauleitende Tätigkeit der Fachperson zur Begleitung der Eigenleistungen beizufügen.
- 5.3 Der Zuschuss wird zunächst durch einen **vorläufigen Zuwendungsbescheid** bewilligt (ggf. abgelehnt). Mit der Baumaßnahme, bzw. den Leistungen zur Begrünung soll nun begonnen werden.
Innerhalb der nächsten **12 Monate** ist die Begrünungsmaßnahme auszuführen, abzuschließen und nachzuweisen. Anderenfalls ist Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde zu halten, um die aktuelle Verfügbarkeit der Mittel zu prüfen.
- 5.4 Wurde die **Begrünung fertiggestellt**, ist dies der Stadt Gütersloh, Fachbereich Grünflächen, schriftlich anzuzeigen und anhand folgender Unterlagen nachzuweisen:
- Kopie der **Rechnung** des Ausführungsbetriebs
 - **Aufmaß**, aus dem die tatsächliche Grünfläche eindeutig hervorgeht und nachvollziehbar errechnet werden kann
 - aussagekräftige **Fotos** der fertiggestellten Begrünung.
- 5.5 Nach erfolgreicher Prüfung der oben aufgeführten Nachweise wird der Förderbetrag festgesetzt und durch einen **endgültigen Zuwendungsbescheid** bewilligt. Nun erfolgt die **Auszahlung des Zuschusses**.
Die Stadt Gütersloh behält sich vor, die Ausführung der Begrünung, durch eigenes

Personal oder hierzu von ihr beauftragte Dritte, im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein zu nehmen.

6. Haftungsausschluss

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Gütersloh ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Dach- oder Fassaden-Eignung (z.B. Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt bei der antragstellenden Person.

7. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung und Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Dasselbe gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird, wobei als Startzeitpunkt das Datum des Zuwendungsbescheides für die Fördermittel gilt. Im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. durch Verkauf) werden, die sich aus der Inanspruchnahme der Zuwendung ergebenden, Verpflichtungen schuldrechtlich übertragen.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die Maßnahme der Fassaden- oder Dachbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

8. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Richtlinie zum Förderprogramm Grüne Gebäude Gütersloh vom 01. April 2019, tritt in dieser Fassung zum 01. April 2021 in Kraft und ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Umwelt und Klima der Stadt Gütersloh keine Änderung der Inhalte beschließt.